

27. Europäischer Zollrechtstag 11. / 12. Juni 2015 in Innsbruck

Unionszollkodex und geltendes EU-Recht im Rechtsvergleich

Die Jahrestagung 2015 des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA), zugleich der 27. Europäische Zollrechtstag, fand am 11. und 12. Juni 2015 in Innsbruck zu dem Thema „Unionszollkodex und geltendes EU-Recht im Rechtsvergleich“ statt.

Im Rahmenprogramm war ein erlebnisreicher Tiroler Abend mit den Spezialitäten des Landes im Restaurant Seegrube im Karwendelgebirge – Bergstation der Nordkettenbahn - ausgerichtet.

Bericht von Willi Vögele, Freiburg im Breisgau

Inhalt

Begrüßung / Eröffnung

Prof. Dr. Lothar Gellert, EFA-Vorsitzender

Begrüßung durch die Wirtschaftskammer Österreich

Dr. Ralf Kronberger, Wirtschaftskammer Österreich, Wien

20 Jahre EU-Beitritt aus der Sicht der österreichischen Zollverwaltung

Dr. Bettina Vogl-Lang, Michael Praschak, BMF, Wien

Unionszollkodex (UZK): Übergangsregelungen und Durchführungsvorschriften

Philip Kermode, Direktor, EU-Kommission, GD TAXUD

Katalin Skram, ehem. EU-Kommission, Brüssel

UZK – Besondere Verfahren (Neuerungen und Gestaltungsmöglichkeiten)

Prof. Dr. Peter Witte, Hochschule des Bundes, Münster

UZK-Durchführungsverordnungen aus Sicht der IT

Astrid Brieke, Michael Schröter, BMF, Bonn

Podiumsdiskussion

Leitung: Michael Lux, Rechtsanwalt

Außenwirtschaftsrechtliche Sanktionen; Anwendung in den Mitgliedstaaten

Dr. Thorsten Güldner-Bervoets, RZB Österreich AG, Wien

Michele Petitgenet, ODASCE, Frankreich

Außenwirtschaftliche Offenlegung („Selbstanzeige“)

Reinhart Rüsken, Rechtsanwalt, Richter am BFH a.D., Berlin

Diskussionsrunde mit dem Plenum

Leitung: Dr. Lothar Harings

Monitoringprozess beim AEO; Sichtweise der Zollverwaltungen

Fabian Tschirky, Eidg. Zollverwaltung, Bern

Wolfgang Kahlert, Kontaktstelle AEO, HZA Nürnberg

EUST-Vereinfachungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

Prof. Dr. Walter Summersberger, Universität Linz/Österreich

Theo E.A. Cornelissen, Belastingdienst Rotterdam

Rechtsvergleichung EMCS aus Sicht der Verwaltung und Wirtschaft

Dr. Bernadette Bader, BMF, Bonn

Hardy Bublitz, Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg

Rudolf Leitner, Steuer- und Zollkoordination, BMF, Wien

Diskussion mit dem Plenum

Leitung: Prof. Dr. Sabine Schallenberg, Hochschule des Bundes, Münster

Update Free Trade Agreements

Dr. Isabel Garcia Catalan, EU-Kommission, GD Handel

James Lockett, Huawei Technologies Co. Ltd, China

Diskussion mit dem Plenum

Leitung: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Universität Münster

Schlussrede

Prof. Dr. Lothar Gellert, EFA-Vorsitzender

Begrüßung / Eröffnung

Prof. Dr. Lothar Gellert, Hochschule des Bundes, Münster, begrüßte als Vorsitzender des Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 27. Europäischen Zollrechtstages im Congress Innsbruck:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Herzlich willkommen in Innsbruck zum 27. Europäischen Zollrechtstag Ich freue mich, Sie alle wieder in großer Zahl begrüßen zu dürfen.

Mein besonderer Gruß und Dank gilt dem Leiter der Wirtschaftskammer Österreich in Wien, Herrn Dr. Ralf Kronberger. Es ist eine besondere Ehre für uns, dass Herr Dr. Kronberger uns gleich begrüßen wird. Herr Dr. Kronberger, wir danken für Ihr Kommen und dass Sie das Einleitungsreferat halten werden.

Mein besonderer Dank gilt dem Hausherrn, Herrn Mag. Horst Wallner, dem Direktor der Wirtschaftskammer Tirol.

Wenn ich durch die Reihen schaue, ist es wie beim Familientreffen/Kameradschaftstreffen. Die meisten Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind treue Freunde und Gäste der Zollrechtstage.

Aber es gibt auch immer wieder neue Gesichter; das zeigt, dass sich unsere Veranstaltung weiterentwickelt. Und daran haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer großen Anteil. In diesem Jahr haben wir ca. 280 Teilnehmer aus 14 Ländern.

Dank der großzügigen räumlichen Kapazitäten konnten wir alle Anmeldungen berücksichtigen. Das erfreut uns insofern, als sich unsere Veranstaltung zu dem Zollevent im deutschsprachigen Raum entwickelt hat und somit ein echtes Forum für eine Vielzahl von Gesprächen und Kontakten ist.

Dank

Dass wir heute hier sind, verdanken wir der Unterstützung durch die Wirtschaftskammer Tirol. Heute sind wir in Innsbruck, einer Stadt, die auch zollgeschichtlich von Bedeutung ist.

Bereits Maria Theresia träumte von einem einheitlichen Wirtschaftsraum und war ihrer Zeit weit voraus.

Das habsburgische Herrschaftsgebiet war zur Regierungszeit Maria Theresias kein einheitliches Staatsgebilde, sondern setzte sich aus vielen kleineren und größeren Ländern und Gebieten zusammen. Weil an den Grenzen Zölle und Mauten eingehoben wurden, stellten sie jeweils eigene Wirtschaftsräume dar.

Ein erster Schritt zur Modernisierung war 1775 die erstmalige rechtliche Unterscheidung zwischen Maut und Zoll. Im Gegensatz zum Zoll mussten die Mauteinkünfte ab nun zweckgebunden für die Erhaltung von Straßen und Brücken verwendet werden. Eingehoben wurde die Maut, wenn Menschen, Tiere oder Verkehrsmittel in ein ‚fremdes‘ Gebiet (außerhalb ihrer Herrschaft) einreisten oder bestimmte Brücken, Kanäle oder Straßen benützten. Dabei mussten die verschiedenen Mautstellen mindestens vier Meilen (30 km) voneinander entfernt sein. Sogenannte Wehrmaturen sollten verhindern, dass die Menschen diese Mautstellen einfach umgingen.

Hier in Tirol wurde bereits im 18. Jahrhundert der Vorgänger einer Zollunion geschaffen, als der Bischof von Trient mit der österreichischen Regierung 1777 einen Vertrag abschloss, wonach die Grafschaft Tirol und das Fürstentum Trient ein gemeinsames Zollgebiet mit einem gemeinsamen Zolltarif bildeten. Die Außengrenzen dieses Zollgebiets wurden durch österreichische Zollstätten gesichert. Alle Zollgebühren, welche vom Warenverkehr zwischen Tirol und Trient eingehoben wurden, wurden aufgehoben. Nur der Wein, Branntwein und Tabak, der aus Trient in Tirol eingeführt wurde, wurde weiter verzollt.

Um mal die Bedeutung dieses Gebietes darstellen, ein paar Zahlen: 1805 gingen jährlich 2.000 Lastwagen mit einer Ladung von je 60 Zentnern über den Brenner; ungefähr 1 Million Gulden blieben in den Orten längs der Verkehrsader zurück. Hier in Innsbruck saß das Hauptmautamt des Kreises Oberinntal. Das neue Zollgebiet machte auch eine neue Zollordnung erforderlich.

Später wurde hier in Innsbruck zum 1. Juni 1850 eine der Finanzlandesdirektionen errichtet. Sie sehen also, Innsbruck lohnt schon allein aus zollhistorischer Sicht einen Besuch.

Inhalt

Unser Rahmenthema der diesjährigen Konferenz ist der „Unionszollkodex und das geltende EU-Recht im Rechtsvergleich.“ Wir werden darüber diskutieren und das Thema aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchten.

Vorträge werden wieder von namhaften Referenten aus verschiedenen Ländern gehalten. Die ausgesuchten Themen versprechen uns interessante Vorträge und sollen zu lebhaften Diskussionen anregen.

Individuelle Begrüßung

Ich freue mich, die Referenten und Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Podiumsdiskussionen zu begrüßen. Ich danke für Ihre Vorträge und dass Sie uns an Ihren Gedanken teilhaben lassen.

Zahlreiche Vertreter aus Nah und Fern sind nach Innsbruck angereist. Insgesamt sind 14 Länder vertreten. So können wir neben den Vertretern aus Deutschland auch Teilnehmer aus AT, BE, China, DK, England, FR, IT, Liechtenstein, Litauen, NL, PL, Schweiz und den USA begrüßen.

Die vor Jahren eingeführte Simultanübersetzung hat uns die Herzen und Ohren unserer ausländischen Kolleginnen und Kollegen geöffnet und unsere Veranstaltung für sie noch attraktiver gemacht.

Sie alle heiße ich herzlich willkommen zum 27. ZRT in Innsbruck. Leider kann ich nicht jeden individuell begrüßen. Ich erlaube mir daher repräsentativ vorzugehen.

Besonders begrüßen möchte ich die Vertreter der Europäischen Kommission, die die europäische Sichtweise der Dinge präsentieren. Herr Kermode und Frau Skram werden zur UZK-DVO Entwicklung berichten und Frau Garcia-Catalan wird uns in die Neuerungen der Free Trade Agreements einführen.

Weitere ausländische Gäste sind neben den deutschen und österreichischen Kollegen, die ja hier ein Heimspiel haben, die Referenten aus Frankreich, der Schweiz, den Niederlanden und China.

Gerade den fernreisenden Teilnehmern sage ich vielen Dank, dass Sie die Strapazen der langen Reise nicht gescheut haben.

Die Zollverwaltungen von Österreich, der Schweiz und Deutschland sind in diesem Jahr wieder mit zahlreichen Angehörigen vertreten.

Ich grüße aus der österreichischen Zollverwaltung Frau Dr. Bettina-Vogl-Lang aus dem BMF, Herrn Tschirsky aus der eidgenössischen Zollverwaltung und stellvertretend für die deutsche Zollverwaltung Frau Dr. Bader aus dem Bundesfinanzministerium in Bonn.

In mein Willkommen schließe ich die Richter der Finanzgerichtsbarkeit aus Deutschland und Österreich ein. Es ist immer wieder schön, zu sehen, wie sich die gegenseitigen Kontakte verfestigen.

Auch in diesem Jahr darf ich zahlreiche Vertreter der Wirtschaft und den beratenden Berufen begrüßen. Wir würden uns wünschen, dass wir Ihnen mit dieser Veranstaltung bei Ihrer Unternehmenstätigkeit helfen können. Hierbei werden immer kontroverse Meinungen aufeinanderstoßen. Und das ist auch gut so. Dafür ist der Zollrechtstag ja da. Er ist ein Forum zum Gedankenaustausch.

Begrüßen möchte ich auch unsere Freunde von unserer französischen Partnerorganisation ODASCE, die unter der Leitung ihrer Präsidentin Michele Petitginet, die ich auch in ihrer Eigenschaft als Referentin begrüße, nach Innsbruck gekommen sind. Last but not least möchte ich den Präsidenten von EUROPRO, Godfried Smit, begrüßen.

Sponsor Dank

Meine sehr verehrten Damen und Herren, kein Zollrechtstag ist ohne ideelle und finanzielle Unterstützung möglich. Daher gilt mein besonderer Dank unseren Förderern und Sponsoren. In diesem Jahr darf ich mich wieder bei Herrn Hiebl für das Sponsoring durch die Firma MIC bedanken, die den heutigen Tiroler Abend ausrichten wird.

Mein Dank gilt aber auch den Förderern, der AEB Gesellschaft zur Entwicklung von Branchen-Software mbH, der AWA Außenwirtschaftsakademie, dem Bundesanzeiger Verlag, der Firma Dbh Logistics IT AG, der Hamburger Zollakademie sowie der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Möllenhoff, die uns wieder mit den wunderschönen Erinnerungstassen versorgt hat.

Vielen Dank allen Förderern und für das Sponsoring.

In den folgenden beiden Tagen werden wir in Diskussionen und Vorträgen unterschiedliche Sichtweisen hören. Ich möchte Sie einladen, mit Ihrem hier versammelten Sachverstand die Veranstaltung zu einem wirklichen Forum von Meinungsäußerungen, Gesprächen und Kontakten zu machen.“

Referate – Diskussionen im Podium und mit dem Plenum

Der Bericht gibt punktuell ohne den Anspruch auf Vollständigkeit Ausschnitte zu vorgetragenen Inhalten und zu Diskussionsbeiträgen wieder, die dem Tagungsband über den 27. Europäischen Zollrechtstag vorbehalten sind.

Begrüßung durch die Wirtschaftskammer Österreich

Vortrag: 20 Jahre EU-Beitritt aus Sicht der österreichischen Wirtschaft

Dr. Ralf Kronberger, Leiter der Abteilung für Finanz- und Handelspolitik Wirtschaftskammer Österreich, Wien

Nach Begrüßung der Teilnehmer des 27. Europäischen Zollrechtstages als Ausrichter der Veranstaltung für Österreich leitete *Dr. Kronberger* in seinem Vortrag mit Präsentation von Grafiken auf Telefonumfragen der Österreichischen Gesellschaft für Europapolitik über. Auf die Frage: „Sollte Österreich Mitglied der Europäischen Union bleiben oder wieder austreten?“ erzielte die Volksabstimmung im Jahr 1994 eine positive Zustimmung von 67 % und für Austritt 25 %. Seit 1995: „Klare Mehrheit für Verbleib in der EU“.

Die Entwicklung der österreichischen Warenexporte in die EU und gesamt von 1995 – 2014 zeigt ein ständiges Ansteigen, ausgenommen ein geringes Abfallen im Jahr 2009. Die Bedeutung des Zollrechts ergibt sich durch Steigerung der Zollanmeldungen in Österreich von 2007 – 2014, dargestellt in zwei Säulen für das Jahr 2007 und das Jahr 2014.

Die Grafik „Integrationseffekte der österreichischen Europaintegration (WIFO)“ weist Zusammenhänge und Überschneidungen, z. B. zu Handelseffekten, in 3 Kreisen zu den Sektionen Binnenmarkt, EU-Erweiterung und WWU-Euro auf. Sie bieten neue Absatzmärkte (Exporte) und Investitionsmöglichkeiten (FDI). Ein Ansteigen der Direktinvestitionen österreichischer Unternehmen in die EU und Drittländer bietet eine Darstellung für die Jahre von 1995 bis 2013.

Eine Einschätzung, ob die EU-Mitgliedschaft für Österreich im Wettbewerb nach Wegfall der Grenzen (Lebensmittel, Nahrung) mehr Vorteile oder mehr Nachteile gebracht hat, kommt zu dem Ergebnis, dass die Bilanz 2014 deutlich mehr Vorteile aufzuweisen hat. Einbrüche bei den Speditionen sind durch den Konjunkturwandel bestimmt.

20 Jahre EU-Beitritt aus der Sicht der österreichischen Zollverwaltung

Dr. Bettina Vogl-Lang, Michael Praschak, BMF, Wien

Nach einem zeitlichen Rückblick ab dem Jahr 1983 auf Großrechner basierende Abgabeberechnung mit händischer Dateneingabe sind die Ausführungen der beiden Vortragenden „Team-Teaching“ erfolgt. Die Einführung des Harmonisierten Systems (HS) in der Weltzollorganisation war der Beginn einer modernen österreichischen Zollverwaltung.

Mit dem Beitritt am 1. Jänner 1995 änderte sich die Welt für den Zoll in Österreich schlagartig. War man bisher eine reine Abgabenverwaltung trat nach dem Beitritt zur EU ein massiver Wandel zu einer vielfältigen Serviceverwaltung ein. Sprach man vorher von Parteien, waren es nunmehr Kunden, Informationen wurden auch der Wirtschaft als „Partner“ zur Verfügung gestellt und Schulungen für bürgernahes Verhalten durchgeführt, ein Paradigmenwechsel, der nicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern leicht fiel.

Ein großes Problem stellte auch die Umstellung der IT Systeme dar, die vor dem Beitritt natürlich nur auf nationale Bedürfnisse abgestimmt waren. So wurde u.a. schweren Herzens die Entscheidung getroffen, die IT Umgebung völlig neu zu gestalten, weil die Adaptierung der bestehenden Hard- und Software auf die neuen Gegebenheiten zu aufwändig gewesen wäre und die Übernahme von Systemen anderer Länder nicht den österreichischen Anforderungen entsprochen hätte.

Nicht nur der organisatorische Bereich, sondern auch die neue umfangreichere Legistik stellte eine spezielle Herausforderung nach dem EU-Beitritt dar.

Der Druck auf die Zollverwaltung zu neuerlichen Reformen nach der Osterweiterung und durch die Einführung neuer Arbeitsmethoden im Rahmen der EU war hoch und eine Reihe von weiteren Maßnahmen wurde notwendig, vor allem die Umstellung des IT-Systems.

Im Jahr 2014 wurde in legistischer Hinsicht der Wegfall der Einfuhr-Umsatzsteuer-Einnahmen aus den Beitrittsländern genutzt, um das diesbezügliche österreichische System

umzustellen. Gleichzeitig konnte die Kommunikation zwischen den bei der Administration der Mehrwertsteuer involvierten Zoll- und Steuerbehörden gestärkt werden.

Der heutige Personalstand beträgt ca. 1500 Mitarbeiter, die sich primär auf neun Wirtschaftsräume verteilen und pro Jahr über 4 Millionen Abfertigungen durchführen, wovon 99 % in elektronischer Form erfolgen. Eine hohe Anzahl, wenn man bedenkt, dass Österreich außer zur Schweiz und Liechtenstein keine EU-Außengrenze im Landverkehr mehr besitzt.

Heute zählt die österreichische Zollverwaltung zu einer der Weltbesten, was das Ranking der Weltbank in vielen Studien eindeutig belegt und sicherlich einen wesentlichen Aspekt unserer Mitgliedschaft in der EU darstellt.

Als kleines Land sind wir aber auf Grund ständig wachsender Anforderungen bei sinkenden Ressourcen immer mehr auf Kooperationen angewiesen und gezwungen uns immer mehr auf die Kernaufgaben einer Zollverwaltung zu konzentrieren. Die Einführung des neuen Unions-Zollkodex bei geringer werdenden Ressourcen stellt in den nächsten Jahren die größte Herausforderung dar.

Die weitere Zukunft ist auf Grund der Probleme mit der Krise der Finanzmärkte, einem langjährigen Aufnahmestopp und der damit einhergehenden Überalterung sowie fehlende Investitionen in IT Modernisierung leider im Augenblick nicht absehbar. Dennoch, so sind wir überzeugt, wird auch in den nächsten Jahren die österreichische Zollverwaltung ein verlässlicher Partner sowohl für die Wirtschaft als auch auf EU Ebene sein. „Man muss zusammenarbeiten“ bekundete Dr. Vogl-Lang am Ende der Ausführungen.

Unionszollkodex (UZK): Übergangsregelungen und Durchführungsvorschriften

*Philip Kermode, Direktor, EU-Kommission, GD TAXUD
Katalin Skram, ehem. EU-Kommission, Brüssel*

Die Referenten haben aus Sicht der EU-Kommission die Vielfalt der Europäischen Gesetzgebung für die Einführung eines Systems zum Unionszollkodex (UZK) beleuchtet – einheitliche Planung – einheitlicher Markt. Am 1. Mai 2016 wird ein großer Teil wirksam – ein wesentlicher Meilenstein. Informationsprozesse für Unternehmen, die daraus maximale Vorteile / Nutzen ziehen, sind im Vorfeld der Rechtsakte in der Ausarbeitung der Durchführungsvorschriften für Wirtschaftsbeteiligte von erheblicher Bedeutung.

Die Texte der beiden Rechtsakte (Delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt) sind sehr lang und müssen die Komplexität der Sachverhalte berücksichtigen, auch um ein Gleichgewicht der Vereinfachungen und der Vorschriften zu erreichen.

„Background

Entering into force: 01.05.2016

- *Modernisation of customs*
- *Systematic digitalisation of customs*

The Code – main principles

Delegated and implementing acts – detailed rules

Transitional IT related measures – to "complement" the package

Next steps

The Commission acts shall be completed taking into account the result of the interservice consultation and the last fine-tuning exercises within TAXUD.

As the next step of the process the provisions and their annexes will be translated to 24 official languages of the European Union before adoption by the College. The Delegated act will then be examined by the Parliament and the Council respectively to see if they object. In the case of the Implementing act, it will be submitted to the Customs Code Committee.

After a successful adoption, a positive vote and not having the objection of the EP or the Council, the acts will be published and they enter into force.

The application of the provisions will be realised on a phased implementation basis by the end of 2020.

In order to have the complete picture of the situation, the MASP, the UCC IT work programme and the IT Transitional delegated act should be taken into account.”

Der technische Übergangsrechtsakt befindet sich in einer aktiven Phase. Es gilt eine Brücke zu bauen – administrativ und IT-Übergang. Ziel ist der reibungslose Übergang vom alten auf das neue Zollrecht. Maßgebend ist noch der aktuelle Zollkodex. Artikel 278 UZK sieht die Abwicklung aller Zollverfahren über IT vor, d.h. sie müssen geregelt für den Zugriff bis spätestens 31.12.2020 bereit sein, wird aus Sicht der EU-Kommission dargelegt.

“Empowering provisions: Article 278 of the Union Customs Code

Article 278 Transitional measures

Means for the exchange and storage of information, other than the electronic data-processing techniques referred to in Article 6(1), may be used on a transitional basis, until 31 December 2020 at the latest, where the electronic systems which are necessary for the application of the provisions of the Code are not yet operational.”

UZK – Besondere Verfahren (Neuerungen und Gestaltungsmöglichkeiten)

Prof. Dr. Peter Witte, Hochschule des Bundes, Münster

In seinem Vortrag richtete Dr. Witte die „Besonderen Verfahren“ Versand, Lagerung, Verwendung, Veredelung auf Neuerungen und Gestaltungsmöglichkeiten, bezogen auf den Unionszollkodex, da die Durchführungsakte noch nicht vorliegen.

Die „Allgemeinen Vorschriften“ der Art. 210 ff. UZK betreffen die Bewilligung für Veredelung, Verwendung, Lagerstätten, Vorschriften über Entscheidungen (Art. 211), ferner die Erledigung (Art. 215) und die Verwendung von Ersatzwaren (Art. 223).

Der Lagerhalter wird zum Bewilligungsinhaber, der Einlagerer zum Inhaber des Verfahrens. Private Zolllager haben keine Typeneinteilung mehr. Zusatzanträge schaffen indessen der heutigen Rechtslage vergleichbare Ergebnisse. Die Freizone ist kein Kontrolltyp II mehr.

Der Inhaber des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung muss grundsätzlich außerhalb des Zollgebiets ansässig sein (Art. 250 Abs. 2 c). Keine Ausgleichszinsen mehr.

Bemessungsgrundlagen nach Art. 85 im Zeitpunkt der Zollschuldentstehung.

Die Endverwendung ist ein Unterfall der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Art. 254 Abs. 1), auch auf die Fälle der ZollbefreiungsVO anwendbar.

In der aktiven Veredelung ist Vieles neu: Keine Wiederausfuhrabsicht mehr erforderlich, Wegfall des Zollrückvergütungsverfahrens, Umwandlungsverfahren geht in der aktiven Veredelung auf. Die Zerstörung (Vernichtung) wird Unterfall der aktiven Veredelung. keine Ausgleichszinsen mehr. Bei der passiven Veredelung gilt der Grundsatz der Mehrwertverzollung.

Bewilligungen sind zollrechtliche **Entscheidungen** gemäß Art. 22 ff. UZK und ziehen Unterrichtungspflichten des Bewilligungsinhabers und Monitoring der Zollbehörden nach sich. Jeder Inhaber hat die vom AEO – Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten – bekannten Folgepflichten und unterliegt dem vom AEO übernommenen Überwachungssystem. Er wird damit zum „anonymen“ AEO und so behandelt, betont Witte abschließend.

UZK-Durchführungsverordnungen aus Sicht der IT

Astrid Brieke, Michael Schröter, BMF, Bonn

Astrid Brieke und Michael Schröter erläuterten anhand der Präsentation einer Pyramide die **Quellen des Gemeinschaftsrechts:**

- **Basisrechtsakt**

Unionszollkodex (UZK) – Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,

- **Durchführungsrechtsakte**

Durchführungsrechtsakt (IA) und Delegierter Rechtsakt (DA) ,

- **Übergangsbestimmungen**

Delegierter Rechtsakt mit Übergangsmaßnahmen für die Entwicklung elektronischer Systeme (Technischer Übergangsrechtsakt – TDA) und Durchführungsbeschluss der EU-Kommission zur Erstellung des Arbeitsprogramms zum UZK (Work Programme – WP).

- **E-Zoll Entscheidung**

Entscheidung Nr. 70/2008/EG über ein papierloses Umfeld für Zoll und Handel vom 15.1.2008 über ein papierloses Umfeld für Zoll und Handel.

Daraus ergeben sich als **rechtliche Verpflichtungen** z.B. die Einrichtung von sicheren, integrierten und leicht zugänglichen Systemen für den Austausch von in Zollanmeldungen und begleitenden Unterlagen enthaltenen Daten, die elektronische Bearbeitung aller Zoll- und Handelsvorgänge, die Festlegung gemeinsamer Datenanforderungen für den Datenaustausch, Übergangsregelungen bis technische Systeme nach dem Arbeitsprogramm betriebsfertig sind.

Details wurden in Grafiken veranschaulicht: IT-fachliche Umsetzung, Project Life-Cycle, Synchronisation UZK-Arbeitsprogramm / MASP, Integration in Warenwirtschaft & Logistik sowie Projektdurchführungsstrategie.

Die **Harmonisierung** vollzieht sich auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner. Rechtsinitiative und IT-Initiative sind miteinander verbunden, aber in Eigenverantwortung – Ungleichgewicht zu Lasten des IT-Rechts.

Schwierigste Phase ist die **Anwendungsphase** u.a. in Bezug auf die Integration in Warenwirtschaft & Logistik. Es bedarf einer Projektdurchführungsstrategie. Die IT-Strategie bedarf des Einsatzes moderner „Architekturen“ (BPM, BPM/SOA), die Nutzung zentraler Dienste (EIS), die Ausrichtung am WZO-Datenmodell bzw. EU-Datenmodell und die IT-fachliche Kooperation. Keine Stichtagserwartungen. Neuer Realismus im Ausblick !

Podiumsdiskussion

Leitung: Michael Lux, Rechtsanwalt

Die Diskussion im Podium der Referenten, Fragen und Anmerkungen aus dem Plenum machten die unterschiedliche Handhabung der „Vorbereitungen“ auf die Durchführungsbestimmungen zum Zollkodex und die in den Mitgliedstaaten differenziert und langwierig umzusetzende IT-Strategie deutlich. Ungenügende oder fehlende Kommunikation stellen die zeitliche Einhaltung und letztlich das geplante Inkrafttreten der auf den UZK folgenden Rechtsakte in Frage.

Außenwirtschaftsrechtliche Sanktionen; Anwendung in den Mitgliedstaaten

Dr. Thorsten Güldner-Bervoets, RZB Österreich AG, Wien

Michele Petitgenet, ODASCE, Frankreich

Außenwirtschaftsrechtliche Sanktionen mit anzustrebenden einheitlichen Rechtsanwendungen in den Mitgliedstaaten wurden in einem weiteren Themenabschnitt behandelt. In einer PPPäsentation erläuterte **Dr. Thorsten Güldner-Bervoets**, Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien, aus der Sicht einer Bank die Güterembargos, spezifische und allgemeine Handelsbeschränkungen, Zugangsbeschränkungen (Visa-/ Reisesperre), diplomatische Sanktionen, Beendigung der Zusammenarbeit mit einem Drittland, Flugverbote, Boykott und Finanzsanktionen.

Im Besonderen zeigte der Vortragende die Sanktionen gegen Russland und die Finanzsanktionen der USA an Beispielen der Prüfung durch Kreditinstitute auf - betreffend den Zahlungsverkehr, das Einfrieren von Geldern und Vermögenswerten unter Beachtung der Ausnahmevorschriften.

Als FiSa-Screening bedarf es einer **automatischen Prüfung** der ein- und ausgehenden sowie weitergeleiteten Transaktionen im Zahlungsverkehr, Kunden-Konten, ferner einer **manuellen Prüfung** der Kunden, der wirtschaftlich Berechtigten, Zeichnungsberechtigten und der Prüfung von Geschäften vor Abschluss. Folgen sind ggf. das Einfrieren von Konten, Nichteröffnen von Konten für Neukunden, Stopp der Transaktion, Meldepflichten bei Verdacht, Einschalten von Spezialbehörden z.B. bei Prüfung nach der Militärgüterliste.

Michele Petitgenet, Präsidentin ODASCE, Frankreich, berichtete zur Harmonisierung der außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionen aus der Sicht der Zollverwaltung. Seit 1995 wird die Vereinheitlichung der Strafbestimmungen in den Mitgliedsländern angemahnt. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass im Binnenmarkt die strafrechtliche Verfolgung seit 22 Jahren nur national durchgeführt wird. Die Folge ist Wettbewerbsverzerrung und damit ist die Zollunion in Frage gestellt. Die Beschäftigten des Zolls sind nicht alle Juristen, deshalb sind leicht verständliche Bestimmungen erforderlich. Die Ausbildung im Zollrecht ist öffentlich und privat nur wenig entwickelt.

Nach EU-Recht strafbare Handlungen sollten im nationalen Recht umgesetzt werden. Verwaltungsstrafen sind manchmal höher als Gerichtsstrafen. Geringfügige Übertretungen sollten aus dem Strafrecht herausgenommen werden. Eine Liste der Verhaltensweisen und eine Aufschlüsselung der Strafen nach bestimmten einheitlichen Regeln sind gefragt. Die betrügerische Absicht muss genau definiert werden. Die Verjährungsfrist sollte auf 5 Jahre verkürzt werden. Richtlinien müssen verständlich gestaltet werden, damit sie auch Nichtjuristen verstehen, führte die Vortragende abschließend aus.

Außenwirtschaftliche Offenlegung („Selbstanzeige“)

Reinhart Rüsken, Rechtsanwalt, Richter am BFH a.D., Berlin

Die Selbstanzeige im Außenwirtschaftsrecht wurde mit Reform des AWG zum 1. September 2013 eingeführt mit dem Ziel Unternehmen zu motivieren, ihre interne Überwachung zu verbessern und Arbeits- und Formfehler dem Zoll oder dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden.

Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 AWG für eine Selbstanzeige

- Verstoß i.S. des § 17 Abs. 3 – 5 AWG,
- Fahrlässige Begehung,

- Aufdeckung im Weg der Eigenkontrolle,
- Freiwillige Anzeige bei der zuständigen Behörde,
- Angemessene Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund.

Ausgehend vom Wortlaut des § 22 Abs. 4 AWG und Praxisbeispielen gab *Rüsken* einen Überblick über die Voraussetzungen der Anwendung der Befreiung von der Verfolgung als Ordnungswidrigkeit und führte als anzeigefähige Rechtsverstöße u.a. Boykotterklärung, Gestellungsfehler und Meldepflichtverstöße an.

Selbstanzeigefähige Rechtsverstöße sind vor allem typische Arbeits- und Formfehler (Vertippen, Verschreiben, Softwarefehler), die auch in ordnungsgemäß organisierten Unternehmen vorkommen können. Der Gesetzgeber wollte mit der Neuregelung auch der Fehleranfälligkeit von standardisierten Abwicklungsgeschäften Rechnung tragen. Nur fahrlässige Verstöße sind einer bußgeldbefreienden Selbstanzeige zugänglich.

Da die **Abgrenzung** zwischen bewusster Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz im Einzelfall schwierig ist, verbleibt für den Anzeigenden das Risiko der unwirksamen Selbstanzeige eines vorsätzlichen Außenwirtschaftsverstoßes.

Der Verstoß ist im Wege der Eigenkontrolle aufgedeckt, solange die Behörde hinsichtlich des angezeigten Verstoßes noch keine Ermittlungen aufgenommen hat. Der Begriff ist weit auszulegen und erfasst sämtliche Vorgänge, die der Sphäre des Anzeigenden zuzurechnen sind, z.B. Aufdeckung durch Compliance-System, interne Revision, beauftragte Dritte).

Die Selbstanzeige ist solange freiwillig, bis der Anzeigende Kenntnis von einem Ermittlungsverfahren erlangt hat.

Nicht anzeigefähig sind indessen Genehmigungsverstöße, Ausfuhr- und Einfuhrverbote, Embargos. Ausführliche setzte der Vortragende Zeichen für wirksame Compliance-Maßnahmen, die nicht nur angekündigt, sondern auch wirksam zu ergreifen sind.

Die zu ergreifenden Maßnahmen müssen objektiv geeignet erscheinen, die festgestellten Fehler künftig zu vermeiden. Es gibt keine Pflicht, die besten und kostenintensivsten Maßnahmen zu ergreifen, sondern nur solche, die den Fehler effektiv und nachhaltig abstellen. Die Maßnahmen müssen nicht nur angekündigt, sondern tatsächlich ergriffen werden.

Die Selbstanzeige ist ein sogenannter **persönlicher Strafaufhebungsgrund**. Da bislang nicht geklärt ist, ob nur derjenige von der bußgeldbefreienden Wirkung erfasst wird, der im eigenen Namen Selbstanzeige erstattet hat, ist das Einlegen der Selbstanzeige für das Unternehmen und jede beteiligte Person geboten.

Ist der angezeigte Verstoß aufgrund der Selbstanzeige nicht bußgeldbewehrt, kommt eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 30, 130 OWiG nicht in Betracht. Bußgelder können weder gegen aufsichtspflichtige Personen noch gegen das Unternehmen verhängt werden.

Erste **Erfahrungen aus der Praxis** zeigen, dass die größten Schwierigkeiten im Umgang mit der Selbstanzeige im Hinblick auf die Abgrenzung von vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln sowie auf den Umfang der Angaben für eine Selbstanzeige bestehen. Darauf bezogen ist die gesetzliche Fassung des § 22 Abs. 4 AWG nach der Einschätzung des Vortragenden für die praktische Handhabung als „Außenwirtschaftlichen Offenlegung“ nicht ausreichend und zu „verbessern“.

Diskussionsrunde mit dem Plenum

Leitung: Dr. Lothar Harings

Aus den Reihen der Teilnehmer wurde die unterschiedliche Anwendung der Sanktionsregelungen in einzelnen Mitgliedstaaten mit dadurch bedingten Wettbewerbsverzerrungen vorgebracht. Diese bezieht sich auf den Warenverkehr mit Drittstaaten, Dienstleistungen und Finanzbeziehungen für Unternehmen und ihre ausländischen Abnehmer.

Die „Terroristenprüfung“ für Finanzdienstleister / Banken ist eine erhebliche Belastung – sie wird intensiv oder gering gehandhabt. Der Aufwand ist kaum zu rechtfertigen.

Sehr differenziert wird die Wirksamkeit der „Selbstanzeige“ nach § 22 Abs. 4 AWG angesehen. Flüchtigkeitsfehler und die Verletzung von formalen Meldepflichten können auch ohne „Offenbarung“ als nicht erheblich und damit nicht mit Bußgeldverfahren belastet werden. Eine Beanstandung mit „Ermahnung“ für den einschlägigen Wiederholungsfall kann ausreichend sein, um „abzuschrecken“.

Auf eine entsprechende Frage von *Rüsken* zur Fassung des § 22 Abs. 4 AWG durch den Gesetzgeber erwiderte *Dr. Hans-Michael Wolfgang*, dass ein politisches Vorgehen gegen die Arbeitsebene, der er angehörte, nicht zu vernehmen war.

Monitoringprozess beim AEO; Sichtweise der Zollverwaltungen

Fabian Tschirky, Eidg. Zollverwaltung, Bern

Wolfgang Kahlert, Hauptzollamt Nürnberg

Fabian Tschirky, Bern, zeigte in einer Präsentation den Stand der AEO-Zertifizierungen der Schweiz (CH/FL) auf.

- 147 AEO-Gesuche, davon 75 zertifiziert – Monitoring,
- 75 Hauptstandorte von Unternehmen (gegen 400 Niederlassungen),
- Jährliche Verschiebung von ca. 20 – 25 AEO (Monitoringphase).

Zur Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette muss der nachträglichen Überwachung des AEO-Status und der laufenden Einschätzung der Risiken hinsichtlich der zu erfüllenden Kriterien die nötige Aufmerksamkeit zukommen. Eckpfeiler des Monitoringaufbaus sind u.a.

- Gesetzliche Informationspflicht des AEO,
- Erfahrungen aus dem Zulassungsprozess,
- Meldungen zollinterner Stellen, anderer Bundesstellen sowie Medienrecherchen,
- Monitoring-Tool (Compliance; Finanzen, Handelsregister),
- Monitoring-Fragebogen für Zollstellen und für AEO,
- Auswertung und Erstellung eines Monitoringplans mit laufender Risikobewertung.

In einem instruktiven Schaubild stellt der Vortragende die Erfahrungen und Herausforderungen der Prüfstellen dar. Die ersten **Erfahrungen** nach Zertifizierung zum AEO haben aufgezeigt, dass das Monitoring eine große Herausforderung – nicht nur aufgrund der geringen Personalressourcen - für alle Beteiligten darstellt.

Der Aufgabe des **AEO-Ansprechpartners** beim zugelassenen Unternehmen kommt eine Schlüsselstelle zu, indem er als Kontaktperson zur Behörde u.a. zu gewährleisten hat, dass das AEO-Unternehmen die gesetzliche Informationspflicht erfüllt. Probleme zeigen sich, wenn AEO-Zuständige das Unternehmen verlassen (Nachfolgeregelung, Know-how-Verlust) oder sich im Streit vom Unternehmen trennen (Vernichtung / Entwendung von Unterlagen).

Der Statusinhaber hat die Vorgabe, das Personal bzgl. der Sicherung der **supply chain** im Rahmen des AEO-Programms zu schulen und zu sensibilisieren. Die AEO-Grundgedanken sollen möglichst praxisnah instruiert und in den Arbeitsprozessen integriert werden.

Interne Ausbildung ist bei den Zulassungsbehörden ein wichtiges Element, um zu gewährleisten, dass bei eintretenden Situationen im Nachprozess die richtigen Entscheidungen bezüglich allfällig anzuwendender Maßnahmen getroffen werden. Die zentrale Koordinationsstelle in Bern hat Unterstützung zu leisten.

Eine Herausforderung ist gegeben, wenn der Hauptstandort eines AEO-Unternehmens örtlich in einem **anderssprachigen** Raum liegt als die Nebenstandorte/-niederlassungen. Die Unternehmen sind in der Regel den Zollkreisen (Federführung Monitoring) zugeteilt, in deren Gebiet sich der Firmensitz befindet.

Das zuständige AEO-Team hat sich mit den jeweiligen AEO-Mitarbeitern der anderen Zollkreise abzusprechen und **Folgeaudits** zu planen (Grundsatz: Durchführung Audits in entsprechender Muttersprache). Regelmäßige Kontaktpflege zu AEO-Behörden anderer Staaten trägt dazu bei, dass der angewendete Monitoringprozess stets verbessert und angepasst werden kann. Auch der **Erfahrungsaustausch** mit den Wirtschaftsbeteiligten soll beibehalten und gefördert werden, damit die internationale Lieferkette gemeinsam sicherer gemacht werden kann.

Wolfgang Kahlert, Kontaktstelle AEO, HZA Nürnberg, führte zum „Monitoringprozess beim AEO in Deutschland“ 6.500 AEO-Zertifizierungen an, in der EU insgesamt 14.000 AEO-Inhaber.

Bei der Vorstellung des Monitoringprozesses wäre es daher zu kurz gedacht beim AEO nur an das Thema **Safety and Security**, also Sicherheit zu denken. Zumindest in der EU umfasst das Monitoring auch den AEO C und in Deutschland ist dies sogar die Mehrzahl der zertifizierten Unternehmen (AEO C = AEO-Zertifikat "Zollrechtliche Vereinfachungen").

Das Konzept des AEO sieht ähnlich wie verwandte Themen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) oder des Luftfahrtbundesamtes eine Stärkung der **Eigenverantwortung der Beteiligten** vor. Durch interne Kontrollsysteme und prozessbasierte Arbeits- und Organisationsanweisungen sinkt die Fehlerwahrscheinlichkeit und steigt die vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Entsprechende Veränderungen im Unternehmen sind auch nach der Umsetzung von Rechtsvorschriften vom AEO durchzuführen und der Behörde anzuzeigen, ferner firmenbezogene Veränderungen in der Organisation und dazu gehörend Informationen.

AEOs müssen selbst in der Lage sein, **Fehler** oder **Beeinträchtigungen** weitestgehend zu vermeiden bzw. diese frühzeitig zu erkennen und entsprechende **Gegenmaßnahmen** einzuleiten. Als Mittel hierzu dienen u.a.:

- interne Kontrollsysteme,
- schriftliche Arbeits- und Organisationsanweisungen,
- regelmäßige Validierungsprozesse in Form von Selbstaudits und/oder Qualitätszirkeln sowie
- regelmäßige Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen.

Neben diesen, vom zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten zu erfüllenden Punkten hat die Zollverwaltung die Verpflichtung den AEO zu überwachen. Das **Monitoring** ist hierbei auf zwei Säulen aufgebaut:

- Zum einen das **passive** Monitoring aus Sicht des AEO-Sachbearbeiters in der Verwaltung. Informationen werden dem Sachbearbeiter zugeleitet. Hierunter fallen z. B. Erkenntnisse aus der täglichen Zollabfertigung, Prüfungsdienst, INZOLL, Datenbanken sowie Anzeigen des AEO von Veränderungen aus der gesetzlichen Verpflichtung des AEO.
- Zum anderen das individuell risikoorientierte **aktive** Monitoring, bei dem der AEO-Sachbearbeiter selbst tätig wird. Auskünfte werden bei anderen Stellen, zollintern aber auch extern, eingeholt.

Auch der AEO wird direkt um Auskunft gebeten, insbesondere wenn er seinerseits seit längerer Zeit keine Veränderungen **selbstständig** angezeigt hat. Es werden verschiedene Datenbanken abgefragt und es wird frei im Internet recherchiert.

Schließlich werden auch **Folgeaudits** im Unternehmen durchgeführt. In der Regel sind diese angekündigt und erfolgen in Abstimmung mit dem Unternehmen, im Bedarfsfall aber auch ohne vorherige Ankündigung. Während das passive Monitoring fortlaufend ununterbrochen stattfindet, wird das aktive Monitoring in gewissen, vom individuellen Risiko abhängigen Zeitabständen durchgeführt. Der **Zeitrahmen**, innerhalb dessen spätestens wiederkehrende, aktive Monitoringmaßnahmen zu erfolgen haben, beträgt längstens **drei Jahre**.

Für jeden AEO wird zollintern entsprechend der erkannten Restrisiken ein eigener Monitoringplan erstellt und nach jeder Überwachungsmaßnahme fortgeschrieben.

Die Kollegen der amerikanischen Zollverwaltung haben eine schöne Redewendung, die die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Verwaltung diesbezüglich beschreibt. Sie nennen dies „trust but verify“. Und tatsächlich gibt es keine partnerschaftliche Zusammenarbeit ohne Vertrauen. Dennoch haben die Zollverwaltungen nicht zuletzt im Hinblick auf die Sicherheit die Verantwortung, nur tatsächlich geprüften Unternehmen entsprechende Vereinfachungen zu gewähren.

EUST-Vereinfachungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

Prof. Dr. Walter Summersberger, Universität Linz/Österreich

Theo E.A. Cornelissen, Belastingdienst Rotterdam

Prof. Dr. Walter Summersberger, Johannes-Kepler-Universität Linz, referierte über „Einfuhrumsatzsteuerrechtliche Vereinfachungen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr und Alternativen aus Sicht der österreichischen Zollverwaltung“ und stellte eingangs das Verfahren 42 (Art. 6 Abs. 3 öUStG) vor:

Nichtgemeinschaftswaren werden in den freien Verkehr überführt, wobei schon zum **Einfuhrzeitpunkt** feststeht, dass sie für einen anderen Unionsstaat bestimmt sind. Der Einfuhrvorgang bleibt von der EUST befreit, weil die Ware Gegenstand einer anschließenden innergemeinschaftlichen Lieferung wird und im Bestimmungsstaat der Erwerbsbesteuerung unterliegt. Die Bezeichnung „Verfahren 42“ ist dem Umstand geschuldet, dass es die korrekte **Codierung für die Zollanmeldung** ist, um Gegenstände steuerfrei einzuführen.

Das „42er“-Verfahren ist für Österreich von zentraler Bedeutung. Keine Entrichtung der EUST in Österreich unter bestimmten Voraussetzungen.

Der Vortragende stellt dazu das logistische Verteilerzentrum für Waren aus Asien vor, z.B. für Kfz-Teile und Mobiltelefone. Gewährleistet ist ein einfacher Zugang, da keine Bewilligung und keine Zuverlässigkeitsprüfung vorgesehen sind. Indessen ist es ein **risikoreiches** Verfahren, inwieweit eine Mehrwertsteuerhinterziehung durch eine Kontrolle des Verfahrens 42 verhindert oder aufgedeckt werden kann.

Das „Verfahren 42“ betrifft die Einfuhr der Gegenstände, die vom Anmelder im Anschluss an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen verwendet werden:

- Der Anmelder hat das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 öUStG buchmäßig nachzuweisen.

- Befreiung ist nur anzuwenden, wenn derjenige, für dessen Unternehmen der Gegenstand eingeführt wird, die anschließende innergemeinschaftliche Lieferung tätigt.

Als **zusätzliche Nachweise** sind die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer (UID-Nr.) des Schuldners oder des Steuervertreeters und des Abnehmers sowie ein Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die eingeführten Gegenstände dazu bestimmt sind, aus dem Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versandt zu werden.

Die **Rechtsfragen**, die ein Verfahren 42 in Österreich in der Regel begleiten, zielen konkret auf drei Bereiche ab:

- Steuerschuldentstehungsstatbestand,
- Vertrauensschutz,
- Vertretungsrecht des Spediteurs.

Wenn ein Nachweis über eine auszuführende innergemeinschaftliche Lieferung fehlschlägt oder wenn schon zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung sich die Angaben als unzutreffend erweisen, stellt sich im Besonderen die Frage, nach welchem Tatbestand die Steuer entsteht. Ist Vertrauensschutz für den Spediteur zu gewähren und wenn ja, nach Zoll-, EUSt-Recht oder der BMR? Besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Vertretungsart?

Die **Verwaltungspraxis** als auch die **Rechtsprechung** des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) waren nicht durchgehend konsistent, wenn die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht nachgewiesen, d.h. nicht erfüllt wurden. Im Hintergrund mitzudenken ist hier der juristische Zwischenschritt, welche Pflichten zu erfüllen sind; zu welchem Zeitpunkt durch welches Handeln Zoll-, EUSt-Recht oder die BMR vollzogen wird.

Von Bedeutung war in den letzten Jahren auch die Frage, ob **Vertrauensschutz für den Spediteur** zu gewähren ist und zwar gestützt auf nationales Umsatzsteuerrecht; in Österreich Art 7 Abs. 4 UStG. Der VwGH hat eine Anwendung des Art. 7 Abs. 4 UStG im Ergebnis verworfen.

In seinen weiteren Ausführungen legte *Summersberger* die Vereinfachung des Verfahrens im innergemeinschaftlichen Warenverkehr in Österreich dar. **Ausländische Unternehmer** haben sich grundsätzlich in Österreich für Umsatzsteuerzwecke bei Finanzamt Graz-Stadt registrieren zu lassen. Ihnen obliegen die Erfüllung aller umsatzsteuerlichen Pflichten wie z.B. die Aufzeichnungspflicht (§ 18 öUStG), Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und

Umsatzsteuerjahreserklärungen (§ 21 öUStG) sowie Abgabe der „Zusammenfassenden Meldung“ (Art 21 öUStG).

Theo T.A. Cornelissen, Belastungsdienst Rotterdam, stellte aus Sicht der niederländischen Zoll- und Steuerverwaltung die „Einfuhrumsatzsteuerrechtlichen Vereinfachungen“ vor.

Das sog. Verfahren „42“, also die Überführung von Nichtgemeinschaftswaren in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr mit unmittelbarer, einfuhrumsatzsteuerbefreiender Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat, wird in den Niederlanden – wie auch in Belgien und Luxemburg – praktisch nicht verwendet. Das Verfahren „42“ basiert auf Art. 143 Abs. 1 Buchst. d) MWStSystRL, der bestimmte Steuerbefreiungen bei der Einfuhr regelt. Systematisch findet sich die Rechtsgrundlage in Deutschland in § 5 Abs. 1 Nr. 3 UStG.

Demgegenüber wird das **entsprechende** Verfahren der BeNeLux-Staaten z.B. in Art. 23 des niederländischen Umsatzsteuergesetzes dargestellt: Es basiert auf **Art. 211 UAbs. 2 MWStSystRL**. Danach können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die für die Einfuhr von Gegenständen durch den (Einfuhrumsatz-)Steuerschuldner geschuldete Mehrwertsteuer nicht zum Zeitpunkt der Einfuhr zu entrichten ist, wenn sie als solche mit der regelmäßigen Umsatzsteuervoranmeldung/Mehrwertsteuererklärung des Schuldners unter seiner USt-ID angegeben wird.

Praktisch führt das zu einem Verzicht auf die EUSt-Erhebung zugunsten einer Erfassung im allgemeinen Mehrwertsteuersystem. Der **Vereinfachungseffekt** liegt vor allem in einer besseren Überwachbarkeit und geringeren Betrugsanfälligkeit, da sich die Verwaltung der Einfuhrumsatzsteuer in der Hand lediglich einer Steuerverwaltung – ohne nennenswerte Beteiligung der Zollverwaltung – abwickeln lässt.

Rechtsvergleichung EMCS aus Sicht der Verwaltung und Wirtschaft

Dr. Bernadette Bader, Bundesfinanzministerium, Bonn, zeigte in ihrem Referat „Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung mit dem IT-Verfahren EMCS“ praxisrelevante **Problemfälle** aus Sicht der Verwaltung auf und nahm dazu Stellung. Als Voraussetzungen einer wirksamen Beförderung unter Steueraussetzung mit EMCS führte sie eine gültige Erlaubnis von Versender und Empfänger, die Übermittlung

eines validierten elektronischen Dokuments (e-VD) und die Leistung einer Sicherheit – soweit vorgeschrieben.

Das e-VD muss alle für die steuerliche Bemessungsgrundlage relevanten Angaben enthalten, die mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmen. Das validierte E-VD ist **materiell-rechtliche Voraussetzung** für eine wirksame Beförderung unter Steueraussetzung.

Wird im e-VD eine falsche Warenart durch Verwendung eines unzutreffenden Verbrauchsteuerproduktcodes angegeben, liegt für diesen Teil der Beförderung keine wirksame Eröffnung des Steueraussetzungsverfahrens vor mit der Rechtsfolge, dass die Steuer für diesen Teil der Waren entsteht. Eine Möglichkeit, diese Rechtsfolge abzuwenden, besteht bei offensichtlicher Unrichtigkeit.

Fehlmengen, Mehrmengen innerhalb der Toleranzgrenzen und bei nachgewiesener Messtoleranz führen zu differenzierter Behandlung, ggf. Bewertung als **Unregelmäßigkeit** oder auch die Möglichkeit der **Abwendung der Steuerentstehung**.

Wird eine größere Menge als im e-VD angegeben an den Empfänger geliefert, liegt für die zusätzlich gelieferte Menge keine wirksame Eröffnung des Steueraussetzungsverfahrens vor mit der Rechtsfolge, dass für die gelieferte Mehrmenge die Steuer entsteht. Eine Möglichkeit, diese Rechtsfolge abzuwenden, besteht bei Mehrmengen innerhalb der Toleranzgrenzen und bei nachgewiesener Messtoleranz.

Fehlmengenbesteuerung

Eine Fehlmenge, die während der Beförderung unter Steueraussetzung oder beim Empfänger festgestellt wird, stellt eine Unregelmäßigkeit dar. Das Steueraussetzungsverfahren wurde wirksam eröffnet, kann aber bezogen auf die Fehlmenge für diesen Teil nicht ordnungsgemäß beendet werden. Rechtsfolge ist die Steuerentstehung für die in der Eingangsmeldung angegebene Fehlmenge. Eine Möglichkeit, diese Rechtsfolge abzuwenden, besteht bei Fehlmengen innerhalb der Toleranzgrenzen, nachgewiesenem, unwiederbringlichen Verlust und nachgewiesener Messtoleranz.

Problematisch ist die Frage der Erhebungscompetenz der Mitgliedstaaten für beim Empfänger festgestellte Fehlmengen im Rahmen von innergemeinschaftlichen Beförderungen, wenn nicht festgestellt werden kann, wann und wo die Fehlmenge entstanden ist.

Laut Empfehlung der Expertengruppe „Indirekte Steuern“ des Verbrauchsteuerausschusses bei der Europäischen Kommission liegt die **Erhebungskompetenz** in diesen Fällen beim **Bestimmungsmitgliedstaat**. Voraussetzung ist, dass die Fehlmengen bei Ankunft der Ware beim Empfänger vor dem Ende der Beförderung entdeckt werden. Die Beförderung der Ware ist spätestens zu dem Zeitpunkt beendet, zu dem die Eingangsmeldung übermittelt wird.

Das Bundesministerium der Finanzen ist der Empfehlung der Expertengruppe mit Erlass vom 18. September 2014 gefolgt. Demnach ist für die Erhebung der Verbrauchsteuer im Falle einer beim Empfänger festgestellten Fehlmenge die Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zuständig. Die Beförderung der Ware endet mit der tatsächlichen Aufnahme der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in das Steuerlager bzw. den Betrieb des registrierten Empfängers.

Hardy Bublitz, Shell Deutschland Oil GmbH, Hamburg, führte in seinem Vortrag „Rechtsvergleichung EMCS aus Sicht der deutschen Mineralölwirtschaft“ Problemfälle an, die zur Steuerentstehung als Folge von Arbeitsfehlern in EMCS führen. Lt. BMF soll es auch bei versehentlicher Falscheingabe im eVD, z.B. von Menge oder Warenart, zur Steuerentstehung kommen.

Die Besteuerung von Mehrmengen und der unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand für Aufklärung von Transportdifferenzen sind ein Beispiel sind eine **erhebliche Belastung** für Unternehmen. Seit Einführung von EMCS wird jede noch so kleine Transportdifferenz außerhalb definierter Toleranzen kategorisch untersucht (Transportdifferenz ist gleich Unregelmäßigkeit).

Unklare Erhebungskompetenz bei Fehlmengen führt zu Doppelversteuerungen. Es fehlt die steuerliche Entlassungsmöglichkeit für Waren, für die kein wirksames EMCS Verfahren eröffnet wurde.

„Der Schuh drückt bei Arbeitsfehlern“. Fehler können nicht berichtigt werden. Ein Billigkeitsantrag ist nur einmal möglich. Die Berichtigung in anderen Mitgliedstaaten ist möglich und kein Problem – sie verfolgen offensichtlich pragmatischen Ansatz.

Als **Lösungsansätze** bietet die Mineralölwirtschaft die Schaffung einer systemmäßigen Berichtigungsmöglichkeit in EMCS nach Beförderungsbeginn, ferner keine Entnahme in den

freien Verkehr bei offenkundiger Unrichtigkeit, Eingabefehler wird im Unternehmen dokumentiert, Ware wird unter Steueraussetzung befördert.

Wenn auch die technische Umsetzung des EMCS geglückt ist, so ist die unterschiedliche Auslegung /Auffassung der Richtlinie 2008/118/EG problematisch. Der elektronische Aufwand ist oft höher als die Verwendung von Papier-Vordrucken. Das mit Einführung vom EMCS verfolgte Ziel der Vereinfachung des Steueraussetzungsverfahrens ist aus Sicht der Mineralölwirtschaft nicht erreicht worden.

Als Änderungsbedarf ist die **Überarbeitung der Systemrichtlinie** erforderlich:

- Konkretisierung des Steuerentstehungsstatbestandes (Artikel 7),
- Keine Steuerentstehung bzw. Erlöschen der Steuer bei Verfahrensfehlern, die keine erhebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Verbraucherverfahrens (z.B. EMCS) hatten; vergleichbare Regelung wie Artikel 124 Absatz 1 Buchst. h UZK,
- Möglichkeit der Berichtigung von Daten im e-VD nach Validierung und Beförderungsbeginn (Artikel 21),
- Bei Fehlmengen sollte die Erhebungskompetenz beim Versandmitgliedstaat liegen (Artikel 10),
- Beginn und Ende der Beförderung sollten klar definiert werden (Artikel 21 Absatz 7).

Rudolf Leitner, Steuer- und Zollkoordination, Bundesfinanzministerium, Wien, nahm in seinem Referat aus Sicht der österreichischen Behörde **Stellung zum EMCS**, das verglichen mit dem papiergestützten System auf Basis der RL 92/12 EWG das modernere ist, sowohl für Wirtschaftsbeteiligte als auch Behörden bessere, weil effizientere und kostengünstigere System. Die Regeln für dieses EMCS-System sind in der RL 2008/118/EG sehr weit gefasst oder fehlen. Daher besteht hinsichtlich der **Rahmenbedingungen** Handlungsbedarf und zwar bezüglich der Rechts- und Steuersicherheit sowie auch im Interesse der redlichen Wirtschaftsbeteiligten.

Der **Nachbesserungsbedarf** bei **Rechtssicherheit** und **Steuersicherheit** wurde von der Kommission erkannt. So erfolgte z.B. die Definition des Begriffs der „Beendigung“ einer Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren im Verkehr der Steueraussetzung und somit auch die Klärung der Zuständigkeit für die Besteuerung bei Unregelmäßigkeiten in Form einer Empfehlung der Kommission, die aber leider nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt

wurde (Art. 10 Abs.2 und 4, Art. 20 Abs. 2 der System-RL). Der BFH hat Fragen dazu dem Gerichtshof der Europäischen Union zur Vorabentscheidung vorgelegt (Rs C-64/15).

Klarstellung muss es auch zu **Fehlmengen** geben, die zu Unregelmäßigkeiten während der Beförderung führen und den Verbrauchsteueranspruch nach Art. 7 System-RL entstehen lassen - zum Zeitpunkt und im Mitgliedstaat der Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr; dieser Anspruch richtet sich an den Steuerschuldner gemäß Art. 8 System-RL. Der Umgang mit Fehlmengen bei Bulkware wie Mineralöl ist von den Mitgliedstaaten der EU unterschiedlich geregelt und wird derzeit von Brüssel hinterfragt.

In **Österreich** müssen Steuerlager die bezogene Ware zwingend körperlich aufnehmen, nur „Registrierte Empfänger“ sind berechtigt, Verbrauchsteuerwaren im Wege von Direktlieferungen zu beziehen, was bewirkt, dass ca. 85 % aller Lieferungen über diese „Registrierten Empfänger“ abgewickelt werden.

Die Quote an **Direktlieferungen** bei den Registrierten Empfängern liegt dabei über 90 %. Bei Direktlieferungen nach Österreich muss zumindest die Adresse des ersten Lieferortes im eVD erfasst sein.

Der **nationale Teil des EMCS-Systems** in Österreich umfasst eine Vielzahl von elektronischen Prüfungen, welche zumeist Fehlermeldungen zu möglich größeren oder kleineren Unstimmigkeiten und somit auch Risikobereiche aufzeigen, die den überwachenden Zollämtern unmittelbar zugänglich sind. Es gibt auch Warnmeldungen zu Fehlmengen, ausgenommen solche im Bereich der Mineralöle bis zu drei Promille.

Zu den Fällen mit im Empfangsbericht ausgewiesenen **Mehrmengen** gibt Art. 21 Abs. 1 System-RL eine klare Vorgabe. Eine Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren gilt nur dann als in einem Verfahren der Steueraussetzung durchgeführt, wenn sie mit einem elektronischen Verwaltungsdokument erfolgt. Demnach würden sich nur die im eVD erfassten Mengen im Steueraussetzungsverfahren befinden, aber grundsätzlich keine Mehrmengen.

Weitere Klarstellungen auf europäischer Ebene sind erforderlich. Neben der Beseitigung von Rechtsunsicherheit könnte erheblicher verwaltungstechnischer Aufwand sowohl für die Behörden als auch für die Wirtschaftsbeteiligten vermieden werden.

Diskussion mit dem Plenum

Leitung: Prof. Dr. Sabine Schallenberg, Hochschule des Bundes, Münster

In der Diskussion mit dem Plenum und im Podium zu EMCS unter Leitung Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg wurden unterschiedliche Standpunkte aus Sicht der Verwaltung und der Wirtschaft eingenommen und an Beispielen aufgezeigt. Eine Lösung wird von und für beide Seiten angestrebt.

Das EMCS sollte in das NCTS eingefügt oder kopiert werden (*Lux*). Die datenmäßige Erfassung der Beförderung/Versendung per Schrift/Papier früher monatlich, heute e-VD für jede Versendung, ist nachteilig. Die Verlagerung der „Arbeit“ auf die Wirtschaft ist ein erheblicher Mehraufwand (*Bubitz*).

Die Fehlmengen-Regelung muss angegangen werden. Mehrmengen werden vom Empfänger nicht erkannt – der Versender hat damit Probleme. Vertrauensschutz erfordert ggf. Steuerfreiheit (*Schrömbges*). Interpretationsfragen zur vorgetragenen Problematik bleiben offen (*Witte*).

Unzulänglichkeiten sind sichtbar. Wenn Formfehler zur Besteuerung führen, so ist es rechtlich schwierig, davon abzusehen. Die Besteuerung wird nicht nur in Deutschland, sondern auch in den Niederlanden durchgeführt (*Bongartz, Bader*).

Mit dem vereinfachten Begleitdokument kann in bestimmten Fällen Entlastung gewährt werden. Mehrmengen werden vom Empfänger nicht erkannt, der Versender hat Probleme. Die Entlastung ja / nein – ein Streit. Die Problematik muss angegangen werden (*Schröer-Schallenberg*).

Update Free Trade Agreements

James Lockett, Huawei Technologies Co. Ltd., China, weiterfahren in Handel und Zollpraxis, zeichnete zu seinem Thema „Global Trade Trends: The WTO versus Bilateral and Regional FTAs“ in einer Präsentation die Freihandelsabkommen in den Kontinenten, ihre Bedeutung und die Aktualität hier und heute eindrucksvoll – von Vertrauen geprägt – auf.

Zu Schautafeln „Vereinbarungen betreffend China’s FTAs, ASEAN FTAs, Trans-Pacific Partnership und TTIP“ erläuterte *Lockett* Entwicklung, Fortschritt und Weiterentwicklung.

Nicht nachzuvollziehen sind aus seiner Kenntnis und Erfahrung in der Anwendung von Vertrags- und Partnerschaftsabkommen die **Bedenken** in Politik und Massenmedien auf vielfältige Risiken gerichtet entgegen den Interessen der Wirtschaft, aber auch ihrer Konsumenten, die davon profitieren. Ausnahmen insbesondere für Landwirtschaft und Ernährung werden zugestanden, aber nicht transparent genug den Menschen bzw. Kritikern überbracht.

“Conclusions

- *WTO is baseline, and increasingly bilateral and regional FTAs are developing, and become a key part of supply chain planning.*
- *The pending Mega-FTAs – TTIP, TPP and RCEP -- require considerable strategic thinking as to how to leverage the networks for optimal trade and customs benefits.*
- *Companies need to think about more than customs – services, investment, competition, government procurement, regulatory coherence, etc. are all important areas now being addressed in many FTAs.*
- *Both opportunities and challenges to companies.”*

Isabel Garcia Catalan, EU-Kommission, GD Trade, Brüssel, führte in ihrem Referat „State of play of the EU FTAs: Rules of Origin“ den aktuellen Stand der Freihandelsabkommen u.a. mit EU-Korea und die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), die Handelsabkommen mit Peru, Kolumbien und Zentralamerika an.

Aus den Abkommen leitete die Vortragende auf die Präferenzursprungsregeln - den Product Specific Rules (PSR) - dieser Staaten über, ferner Singapur und Kanada (CETA) betreffend. Wesentliche Inhalte im Überblick reichten sich für Ursprungsprotokolle, Positionswechsel, Ursprungsnachweise und Prüfungsmethoden an.

“EU has kept a coherent approach in the RoO of the different FTAs (traditional ones as PEM area – Mediterranean countries / EFTA / Balkans- or Mexico and Chile).”

Diskussion mit dem Plenum

Leitung: Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang, Universität Münster

In der Diskussion zu Freihandelsabkommen und Ursprungsregelungen unter Leitung von Prof. Dr. Hans-Michael Wolfgang standen die Harmonisierung der Abkommen und Ursprungsregeln sowie die Auswirkungen im Warenverkehr bei der Einfuhr und Ausfuhr mit Zollvergünstigungen sowie Inhalte des Transatlantischen Freihandelsabkommens EU – USA.

Die Wirtschafts- und Handelsabkommen mit den unterschiedlichen Ursprungsregeln auf weltweite Wirtschaftsräume bezogen zu China, Korea und USA dienen der Vernetzung für Zollfreiheit und Vereinfachungen im Abwicklung des Warenverkehrs, weisen aber auch Wettbewerbsverzerrungen in der Folge der Umsetzung in der Praxis auf, wie vorgebracht und im Plenum bekräftigt wurde.

Eine besondere Betrachtung haben die Verhandlungen der EU mit USA über ein transatlantisches Freihandelsabkommen mit „ungewissem“ Ausgang eingenommen - TTIP (Transatlantic Trade Investment Partnership). Politische Einflüsse – von den Medien getragen – schaden einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu Lasten der Wirtschaft, aber auch des Verbrauchers.

Schlussrede des EFA-Vorsitzenden Prof. Dr. Lothar Gellert

“Der Erfolg hat viele Väter. Der Misserfolg ist ein Waisenkind.“ Diesen Satz hat einmal der englische Nationalökonom Richard Cobden (1804 - 1865) geprägt.

Sie meine sehr verehrten Damen und Herren dürfen sich getrost als „Väter“ bezeichnen, denn Sie haben dafür gesorgt, dass unsere Veranstaltung wieder ein Erfolg war.

In diesen zwei Tagen haben sich Vertreter aus Verwaltung, Justiz, den rechtsberatenden Berufen und der Wirtschaft getroffen, haben diskutiert, neue Kontakte geknüpft oder alte Kontakte verfestigt. Wir alle haben im Rahmen von Diskussionen und Vorträgen zusammengearbeitet und versucht, zu aktuellen Problemen Lösungen zu finden.

Dies macht den Erfolg unserer Zollrechtstage aus. Es lässt mich optimistisch in die Zukunft sehen, dass wir auch in Zukunft bei unseren Veranstaltungen ganz viele Väter im Sinne von Richard Cobden haben werden.

Aber wir haben nicht nur gearbeitet. Innsbruck war ein exzellenter Tagungsort und zeigte sich von seiner besten Seite.

Im Umfeld der Tagung konnten wir die Stadt, Kulturelles wie Musik und Kulinarisches genießen. Unvergessen wird sicher der Tiroler Abend auf der Tiroler Seegrube sein.

Für die umsichtige Fürsorge, Hilfestellung und Gastfreundschaft in den Räumen der Wirtschaftskammer Tirol danke ich herzlich.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich am Ende dieser Veranstaltung aber auch einen Dank aussprechen an alle, die zum Gelingen beigetragen haben: den Vortragenden und den Leitern der Podiumsdiskussionen, aber auch den vielen Helfern, die hinter den Kulissen alles bestens organisiert haben. Dafür gilt mein besonderer Dank Herrn von Eichel-Streiber und seinem Team, ohne den die Organisation dieser Veranstaltung nicht möglich wäre.

Bedanken möchte ich mich aber auch bei den Übersetzern und Dolmetschern, die in hervorragender Weise dafür gesorgt haben, dass auch unsere Teilnehmer aus dem nicht deutschsprachigen Raum die Beiträge und Diskussionen genießen konnten.

Damit die Veranstaltung der Nachwelt in Erinnerung bleibt, gibt es natürlich auch wieder einen Tagungsband.

Liebe Teilnehmer des diesjährigen Zollrechtstages - und da schließe ich natürlich die Teilnehmerinnen mit ein -, ich möchte mich noch einmal für Ihr Kommen bedanken, wünsche Ihnen eine gute Heimreise oder ein schönes Wochenende hier in Innsbruck und sage

„Auf Wiedersehen in Köln im nächsten Jahr“

Vielen Dank